

Richtlinie des Marktes Donaustauf zur Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Lastenrädern

Der Markt Donaustauf hat mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.01.2022 entschieden, für die Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen einen Zuschuss zu gewähren.

Bei der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Die für die Gewährung von Zuschüssen im Sinne dieser Richtlinie veranschlagten Haushaltsmittel sind für jedes Haushaltsjahr auf einen Höchstbetrag, veranschlagt im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres, gedeckelt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Verpflichtungen zu Lasten des Marktes Donaustauf können daraus nicht abgeleitet werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien, Lastenrädern, mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung.

Gefördert wird ausschließlich die Anschaffung von Neufahrzeugen.

Nicht förderfähig sind insbesondere nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern oder an E-Bikes.

Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke genutzt werden.

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 7 Jahre. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Rechnungsdatum der Anschaffung. Der Markt Donaustauf ist berechtigt, die richtlinienkonforme Mittelverwendung und die richtlinienkonforme Nutzung zu prüfen.

Art und Umfang der Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt einmalig und je Fördergegenstand in Höhe von 25% des nachgewiesenen Anschaffungswertes, im Einzelfall bis maximal 600,00 Euro.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Donaustauf. Die Gewährung eines abermaligen Zuschusses ist erst nach Ablauf von 7 Jahren ab der Bewilligung der Erstgewährung eines Zuschusses möglich.

Antragstellung

Die Antragstellung hat schriftlich und mit allen erforderlichen Angaben zum Anschaffungsgegenstand, dessen Verwendung sowie einer Versicherung zur Einhaltung der Zweckbindung und einer dem Sinne dieser Richtlinie entsprechenden Nutzung zu erfolgen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss vor dem Kauf (Rechnungsdatum) beim Markt Donaustauf vorliegen.

Die förderunschädliche Anschaffung des Fördergegenstandes ist erst nach schriftlicher Bewilligung des Zuschusses durch den Markt möglich. Die Beschaffung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung erfolgen.

Unter Berücksichtigung der gedeckelten Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Gewährung von Zuschüssen erfolgt eine Reihung der vorliegenden Zuschussanträge nach dem Eingangsdatum. Die Reihung der Anträge und deren Bewilligung wird im folgenden Haushaltsjahr vorgetragen, falls die bereitgestellten Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr ausgeschöpft sind.

Weiterveräußerung, Rückzahlung

Die Veräußerung eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens nach Ablauf von 7 Jahren nach der Anschaffung (Rechnungsdatum) zulässig.

Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Markt eine Veräußerung vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums mitzuteilen. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jeden nicht genutzten Monat des Zweckbindungszeitraumes an den Markt zurückzuerstatten.

Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2022 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2024.

Donaustauf, den 05. APR. 2022


Jürgen Sommer
1. Bürgermeister

